

§ 12 KommStG 1993 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

KommStG 1993 - Kommunalsteuergesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2024

§ 12.

Die in den §§ 5, 10, 11 und 14 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 14.08.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at